

5. Änderung

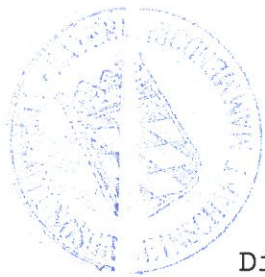
des Bebauungsplans

"Eichenstraße"

Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Hattenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



- 2 -

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9, 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl I S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauN-VO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); diese 5. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" als

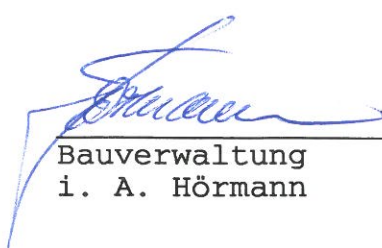
Satzung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Eichenstraße" durch Planzeichen festgesetzten Firstrichtungen werden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgehoben.

Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Eichenstraße", samt bisheriger Änderungen, bleiben durch diese 5. Änderung unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 20.08.1997
02.12.1997

Hattenhofen, den 11.12.1997


Bauverwaltung
i. A. Hörmann




Peter Dinkel
Erster Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" der Gemeinde Hattenhofen, Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf.

Entwurfsverfasser: Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
- Bauverwaltung -

Der Bebauungsplan ist seit dem 28.09.1994 rechtskräftig. Im Jahre 1995 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans, betreffend der Änderung eines Garagenstandortes sowie der Ergänzung bezüglich der Festsetzung zur Höhenlage der Gebäude, im Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die 1. Änderung ist seit dem 10.08.1995 rechtskräftig.

Eine 2. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" bezüglich der Erhöhung der Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,35 auf 0,40 ist seit dem 20.01.1997 rechtskräftig.

Eine 3. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" bezüglich der Kniestockerhöhung bei E+D-Bebauung vom 0,50 auf 0,75 m im inneren Bereich, ist seit dem 20.01.1997 rechtskräftig.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" bezüglich der Kniestockerhöhung für E+D-Bebauung im gesamten Planbereich, ist seit dem 23.05.1997 rechtskräftig.

Die Grundeigentümer Högenauer beantragten am 04.06.1997, daß die Firstrichtungen auf den Grundstücken Flur Nrn. 902/22 und 902/24 der Gemarkung Hattenhofen auf wahlweise geändert werden. Der Gemeinderat beschloß daraufhin in seiner Sitzung am 24.06.1997, die Firstrichtungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eichenstraße" zu streichen.

Im Bereich östlich des Steinbergweges waren die Firstrichtungen bisher wahlweise festgesetzt; im übrigen Plangebiet waren jedoch zwingende Firstrichtungen vorgeschrieben. Da für diese differenzierte Festsetzung keine ortsplanerischen Gründe erkennbar waren, entschied der Gemeinderat, die Festsetzungen der Firstrichtungen für den gesamten Geltungsbereich aufzuheben.

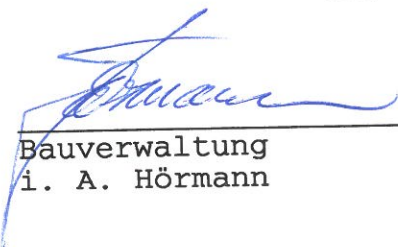
...

Da diese 5. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird gemäß Gemeinderatsbeschluß ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Eichenstraße" bleiben unverändert und sind weiterhin wirksam.

Mammendorf, den 20.08.1997
02.12.1997

Hattenhofen, den 11.12.1997


Bauverwaltung
i. A. Hörmann




Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat in seiner Sitzung am 24.06.1997 beschlossen, den Bebauungsplan "Eichenstraße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.



(Siegel)

Hattenhofen, den 17.12.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

- 2) Die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer wurden durch Bekanntmachung am 27.08.1997 von der 5. Änderung benachrichtigt und hatten die Gelegenheit bis zum 06.10.1997 eine Stellungnahme abzugeben. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.08.1997 am Verfahren beteiligt und hatten ebenfalls die Gelegenheit bis zum 06.10.1997 zur Änderung Stellung zu nehmen.



(Siegel)

Hattenhofen, den 17.12.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

- 3) Gegen die Änderung wurden keine abzuwägenden Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen. Der Gemeinderat hat daraufhin die 5. Änderung des Bebauungsplans "Eichenstraße" in seiner Sitzung am 02.12.1997 in der Fassung vom 02.12.1997 als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Hattenhofen, den 17.12.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

- 4) Der Satzungsbeschuß ist am 16.12.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Die 5. Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Hattenhofen, den 17.12.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister